

Anfechtungsmöglichkeiten ebenso zahlreich wie vielfältig²⁸⁵⁷ – und, unter Umständen, *die einzige Option*²⁸⁵⁸.

Schliesslich kann *judikatives Unrecht* eine sowohl völkervertrags- als auch landesrechtliche Haftbarkeit Liechtensteins (des betreffenden öffentlichen Rechtsträgers) nach sich ziehen²⁸⁵⁹.

3 Kommentar

3.1 Zusammenfassung und Kritik

Obwohl nicht alle Bestimmungen des Völkervertragsrechts in die Rechtsposition der Einzelnen eingreifen oder auch nur dazu geeignet sind²⁸⁶⁰; betreffen (und regeln) sie in einem zunehmenden Masse die gleichen Sachbereiche wie das Landesrecht. Dass sich immer wieder Bestimmungen unterschiedlicher Natur und Herkunft gegenüberstehen, die sich in ihrem Inhalt widersprechen, liegt vor diesem Hintergrund auf der Hand²⁸⁶¹; gerade in der international ausgerichteten und verflochtenen Volkswirtschaft Liechtensteins sind grenzüber-

2857 Siehe z.B. für die Rechtsmittel unter dem EWRA Bruha (ESA und EFTA-Gerichtshof) und für die Rechtsmittel unter dem ZV die Art. 27 bis 32 ZV. Unter dem ZV, dem WV und dem PSV ist ein „Instanzenzug an das schweizerische Bundesgericht vorgesehen“, wobei dieser Instanzenzug, wie es von Kley (Verwaltungsrecht) S. 291 hervorgehoben worden ist, „auf die von diesen Verträgen erfassten Materien beschränkt (ist)“. Diese Abgrenzung („auf die ... erfassten Materien beschränkt“) ist nur in der Theorie eine einfache; in der Praxis stellen sich je nach den Charakteristiken des Einzelfalles zahlreiche (Abgrenzungs-)Probleme; siehe als Musterbeispiel das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.38/2001 vom 30. Mai 2001, BGE 127 III 461ff.

2858 Siehe hierzu das Urteil des EGMR vom 28. Oktober 1999 in der Rs Dr. Herbert Wille vs. Fürstentum Liechtenstein vom 28. Oktober 1999 (deutsche Urteilsübersetzung in der EuGRZ, Heft 17-20, 28. Jg. S. 475ff sowie Bearbeitung dieses Urteils bei Wolf Okressek, in: ÖJZ 2000 S. 647ff) und für die Lehre Kley (Landesbericht) S. 10.

2859 Siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2.

2860 Nur schon bei den von Art. XI StrAG vorbehaltenen Strafbestimmungen insbesondere des Zollvertrags-, aber auch des übrigen Wirtschaftsvertragsrechts, die in der Vergangenheit wiederholt Anlass zu Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof gegeben haben, ist dies jedoch nicht der Fall.

2861 Siehe die Situationsbeschreibung bei Waschkuhn (Justizrechtsordnung) S. 45: „Gerade Liechtenstein mit seinen lebensnotwendigen externen Verflechtungen wirtschaftlicher, sozialpolitischer und rechtlicher Art ist aufgrund seiner lagebedingten Umweltverwobenheit in vielfältige grenzüberschreitende Koordinationsmechanismen ... eingebunden. Insofern hat sich die liechtensteinische Gerichtsbarkeit mit Rechtsproblemen von ausgeprägter Vielfalt zu beschäftigen“.